

**Vereinssatzung des Schafkopf-Club Bayern e.V.  
vom 22.12.1996  
mit Satzungsänderungen vom 11.06.2005, 22.06.2013, 03.11.2019,  
17.07.2022 und vom 23.07.2023<sup>1</sup>**

### **§ 1 Zweck des Vereines**

Zweck des Schafkopf-Club Bayern e.V. ist, dem Schafkopfspiel als typisch bayerischem Kartenspiel allgemeine Verbreitung und sportliche Anerkennung zu verschaffen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Förderung des Schafkopfspiels durch Veranstaltungen von Turnieren auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene, sowie national und international.
2. Die Erarbeitung einheitlicher Spielregeln für einen sportlichen Spiel- und Turnierbetrieb.
3. Die Unterstützung bei der Gründung örtlicher Schafkopfvereine und Spielgemeinschaften.
4. Die Herausgabe von Mitgliederinformationen.
5. Förderung und Erhalt bayerischen Brauchtums.

### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schafkopf-Club Bayern e.V.“.
- (2) Sitz des Vereines ist 85464 Finsing.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele Interesse hat. Voraussetzung ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

---

<sup>1</sup> Sofern in dieser Satzung die männliche Form bei Personen Verwendung findet, dient dies lediglich der leichteren Lesbarkeit; umfasst sind damit grundsätzlich m / w / d.

Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere auch wiederholt den Vereinsfrieden gestört hat.
- (6) Der Ausschluss ist auch gestattet bei grob vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, sexueller oder ausländerfeindlicher Gesinnung, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
- (7) Wenn ein Mitglied mindestens ein Jahr lang trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, ist ebenfalls der Ausschluss möglich.
- (8) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen den Rechtsweg beschreiten.
- (9) Nach seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder auf Erstattung seines Mitgliedsbeitrags.

#### **§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 6),

2. der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart, dem 2. Kassenwart und dem Schriftführer (§ 7);  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des folgenden Vorstands im Amt.
3. die Turnier- und Regelkommission (§ 8), die auf Beschluss des Vorstandes aus geeigneten, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet wird,

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im zweiten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die in der Folge der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen sind
  3. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Email bzw. Postadresse. Mitglieder, die keine Email-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Einladung per Brief. Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragen.
- In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung der Ausübung des Stimmrechts unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Art der Abstimmungen entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen schriftlich, sofern dies durch einen Anwesenden gewünscht wird.  
Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines, bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich sein;

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet, oder wenn mindestens 33 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Der Vorstand darf eine Satzungsänderung alleine ohne die Mitglieder vornehmen, wenn diese nur auf redaktionelle Änderungen bezogen ist.

## **§ 7 Vorstand des Vereines**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Das Vorstandsmitglied muss 1 Jahr Vereinszugehörigkeit in Form einer Mitgliedschaft nachweisen können. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden, wobei kommissarisch auch ein anderes Vorstandsmitglied das Amt zusätzlich übernehmen kann.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 2. Kassenwart und der Schriftführer. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereines befugt. Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 500 und weniger als € 2.000.- bedürfen der vorherigen Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes. Ab € 2.000.- bis einschließlich € 5.000.- ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit nötig (in schriftlicher Form, per E-Mail oder Whatsapp). Für Angelegenheiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 5000 € bedarf es der Drei-Viertel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder (in schriftlicher Form, per E-Mail oder Whatsapp).
- (3) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich durch Beschluss in Vorstandssitzungen (auch elektronisch) zu denen er vierteljährlich pro Kalenderjahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder auf elektronische Weise zugeschaltet sind. Sollte es wegen des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds zu einer geraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern kommen, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Votum des 1. Vorsitzenden.
- (4) Entscheidungen, die die Turnier- und Regelkommission des Vereines berühren können, sind an die Turnier- und Regelkommission zu verweisen.

## **§ 8 Turnier- und Regelkommission**

(1) Mitglieder der Turnier- und Regelkommission sind:

- alle Vorstandsmitglieder
- Vereinsmitglieder, die hierfür von der Vorstandschaft für 3 Jahre benannt werden.

(2) Aufgaben der Turnier- und Regelkommission sind:

- Wahl eines Ausschussleiters und eines Stellvertreters (Vorstandsmitglieder sind hiervon ausgenommen)
- Gestaltung der Turniere
- Gestaltung und Pflege des Regelwerkes
- Die Turnier- und Regelkommission hält quartalsweise eine Versammlung ab. Dabei ist eine Niederschrift zu erstellen.
- Eine Verschiebung ist möglich durch Ladung des Leiters der Turnier- und Regelkommission.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

Eine Aufwandsentschädigung kann den einzelnen Vorstandsmitgliedern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins ausbezahlt werden. Eine pauschale Aufwandsentschädigung hat die Grenzen der steuerrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Die Erstattung von Aufwendungen erfolgt gegen Belegvorlage.

## **§ 10 Auflösung und Zweckänderung**

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen (siehe auch § 6 Abs. 2 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

## **§ 11 Datenschutzerklärung**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder digital und analog gespeichert:

- Name und Vorname,

- Adresse,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung und Geschlecht.

- (2) Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Sollte künftig ein Dachverband entstehen, so wäre der Verein verpflichtet, die Mitgliedsdaten an den Dachverband zu melden.
- (4) Im Rahmen von Meisterschaften oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse – und besondere Ereignisse im Vereinsleben in Informationsschreiben, auf seiner Homepage und geeignet erscheinenden Medien. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Verbandsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(6) (Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**Der Verein wurde am 09.06.1997 in das Vereinsregister eingetragen. VR 40770: Schafkopf-Club Bayern e.V., Sitz Finsing Landkreis Erding (Bayern).**

**Satzungsänderungen erfolgten am 11.06.2005, 22.06.2013, 03.11.2019, 17.07.2022 und 23.07.2023.**

**Die Satzung tritt in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**